



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 4

Mittwoch, den 31.03.

2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
24.03.2021	15 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaik“ auf der Fl.Nr. 517 (Teil.fl) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	70
24.03.2021	Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1 (Teil.fl.), 1/1 (Teil.fl), 1/2, 1/8 und 2 der Gemarkung Sandizell nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	72
25.03.2021	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1429/7, 1429/4, 1429/5, 1425/33; 1425/32, 1425/19 (TF), 1425/22 (TF) und Fl. Nr. 1429/6 der Gemarkung Schrobenhausen (Michael-Sommer-Straße)	73

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

15 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaik“ auf der Fl.Nr. 517 (Teil.fl) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von mehreren Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaik“ in den Gemarkungen Edelshausen und Mühlried beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 15 ha.

Die Änderung umfasst insgesamt drei Geltungsbereiche:

- Geltungsbereich 1: Fl.Nr. 517 (Teil.fl.), Gemarkung Edelshausen
- Geltungsbereich 2: Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.), Gemarkung Mühlried
- Geltungsbereich 3: Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8, Gemarkung Mühlried

Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht (Stand vom 23.03.2021) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

08. April bis einschließlich 07. Mai 2021

in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen.

Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Stadt Schrobenhausen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort einen Termin zu vereinbaren.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

./.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Landwirtschaftliche Flächen haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung; die angrenzenden Flurwege haben eine gewisse Bedeutung für die wohnortnahe Erholung
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz und zum Artenbestand; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Ebene der Bebauungspläne erarbeitet
Wasser und Boden	Keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen Geltungsbereiche liegen nicht im Wasserschutzgebiet
Lufthygiene/ Klima	Durch geringe Hanglage eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet
Kultur	Bei zwei Geltungsbereich Einzeldenkmäler in der Nähe, Ausschluss von Bodendenkmälern
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Begründung und zum Umweltbericht verwiesen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch während der Auslegungsfrist im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 24.03.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1 (Teil.fl.), 1/1 (Teil.fl), 1/2, 1/8 und 2 der Gemarkung Sandizell nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 28.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1 (Teil.fl), 1/1 (Teil.fl), 1/2, 1/8 und 2 der Gemarkung Sandizell beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 02.04.2020 im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 15.03.2021. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15.03.2021 liegt nun mit Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

08. April 2021 bis 07. Mai 2021

in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen.

Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Stadt Schrobenhausen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort einen Termin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 24.03.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1429/7, 1429/4, 1429/5, 1425/33; 1425/32, 1425/19 (TF), 1425/22 (TF) und Fl. Nr. 1429/6 der Gemarkung Schrobenhausen (Michael-Sommer-Straße)

Der Stadt Schrobenhausen lag ein Antrag auf Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nummer 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ vor. Die Fläche mit ca. 10.000 m² im Bereich der Michael-Sommer-Straße sollte als Grundlage für insgesamt 12 Häuser dienen.

Der Stadtrat hat sich am 15.05.2018 mit diesem Antrag beschäftigt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Steingriffer Straße – Wohngebiet“ zu ändern.

Seit 2019 wurde die Bebauungsplanänderung seitens des Antragstellers nicht mehr weiterverfolgt. Dies veranlasste den Bau- und Umweltausschuss dazu, am 09.03.2021 den Beschluss zu fassen, das Verfahren einzustellen.

Schrobenhausen, den 25.03.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

